

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 22.09.2023 | Seite 1 von 6

## STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR ANPASSUNG DES DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS AN UNIONSRECHTLICHE VORGABEN UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER ENERGIERECHT- LICHER VORSCHRIFTEN VOM 24.05.2023 EINSCHLIEßLICH DER FORMULIERUNGSHILFE VOM 13.09.2023

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich die mit dem Gesetzentwurf vom 24.05.2023 sowie der Formulierungshilfe vom 13.09.2023 getroffenen Weichenstellungen in Bezug auf Regulierung als auch in Bezug auf die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Höchstspannungsleitungen.

Unabhängig von konkreten Anpassungsvorschlägen am Gesetzentwurf bitten die Übertragungsnetzbetreiber die Bundesregierung sowie den Deutschen Bundestag darum, sich bei der EU-Kommission, beim Europäischen Rat sowie beim Europäischen Parlament für eine **Verlängerung der EU-Notfall-Verordnung** einzusetzen. Zwar soll die EU-Notfall-Verordnung durch die in Kürze in Kraft tretende Erneuerbare Energien-Richtlinie (RED III) abgelöst werden. Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass die darin enthaltenen Regelungen zur Planungsbeschleunigung von Höchstspannungsleitungen keine 1:1-Verlängerung der derzeit über § 43m EnWG umgesetzten Regelungen der EU-Notfall-Verordnung darstellen. Darüber hinaus erscheint die Umsetzung der Regelungen der RED III zur Planungsbeschleunigung in nationales Recht komplex, so dass zu befürchten ist, dass nach Auslaufen der EU-Notfall-Verordnung zum 30.06.2024 keine Anschlussregelungen zur Verfügung stehen. Für danach einzureichende Planfeststellungsunterlagen wären demnach z.B. wieder eine UVP sowie eine Artenschutz-Prüfung durchzuführen.

Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber wäre eine Verlängerung der EU-Notfall-Verordnung – und damit der Geltungsdauer von § 43m EnWG – mindestens bis zum Ende der Umsetzungsfrist der RED III in nationales Recht (voraussichtlich Frühjahr 2025) wünschenswert und sachgerecht, um eine lückenlose Anschlussregelung gewährleisten zu können.

Zwei weitere Punkte, die in Bezug auf die Planung und Genehmigung von Höchstspannungsleitungen erhebliches Beschleunigungspotenzial bringen, sind eine Anpassung der Neuregelung in § 43 Abs. 1 EnWG-E zu Provisorien (s.u.) sowie eine **Neuregelung der Kompensationsmaßnahmen** für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei Anwendung von § 43m EnWG sind bereits pauschale Ausgleichszahlungen vorgesehen. Die letztgenannte Regelung ist allerdings zeitlich befristet (s.o.). Mittel- und längerfristig würde es die Planungs- und Genehmigungsverfahren von Höchstspannungsleitungen erheblich beschleunigen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber einen finanziellen Ausgleich leisten könnten und von der Pflicht zur immer aufwändiger werdenden Suche nach Ausgleichsflächen befreit wären.

Mindestens sollte jedoch der derzeit bestehende räumliche Zusammenhang zwischen dem Eingriff durch den Leitungsbau und der Kompensation aufgehoben oder gelockert werden. Da in einigen Regionen kaum

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 2 von 6

noch Ausgleichsflächen zu Kompensationszecken zu finden sind, verzögert die Suche nach diesen das Genehmigungsverfahren – und damit die Inbetriebnahme der dringend benötigten Leitungsprojekte – teilweise erheblich.

Am 28. März 2023 hat der Koalitionsausschuss von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP beschlossen, dass Nutzungskonflikte von Transformationsprojekten nicht auf Kosten des Naturschutzes gehen dürfen und kündigt u.a. an, dass **„die Bundesregierung ein Flächenbedarfsgesetz auf den Weg bringen [wird].“**

Die Übertragungsnetzbetreiber begrüßen ein solches Gesetz ausdrücklich und bitten die Bundesregierung sowie den Deutschen Bundestag, das Vorhaben zügig in die Tat umzusetzen. Die Sicherung von Flächen für Naturschutzprojekte und das qualifizierte Management der Projekte erzielt einen doppelten Gewinn: Einerseits kann Artenschutz mit dem Ziel des Montrealer Artenschutzabkommens und nationaler Biodiversitätsziele z.B. durch eine Organisationseinheit im Geschäftsbereich des BMUV großräumig und strategisch planvoll umgesetzt werden. Andererseits würden die Übertragungsnetzbetreiber als Vorhabenträger entlastet, da sie sich nicht mehr um die Flächensicherung und ggf. Kompensationsplanung kümmern müssten.

Über die o.g. Anmerkungen hinaus regen wir für das parlamentarische Verfahren nachdrücklich an, vor allem folgende Punkte zu berücksichtigen:

## **Zu Artikel 1 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

### **Zu Nr. 46: Anpassung der Regelung in § 43 Abs. 1 EnWG-E zu Provisorien**

Der Netzausbau im Übertragungsnetz greift durch Ersatzneubauten, den Um- und Ausbau von Umspannwerken, neue Leitungskreuzungen sowie zusätzliche Verknüpfungen von Stromkreisen umfangreich in das Bestandsnetz ein, so dass die Abschaltung der entsprechenden Leitungen erforderlich ist. Auch die Erweiterung des Bestandsnetzes durch Auflage leistungsfähigerer Seilsysteme kann nicht im laufenden Betrieb erfolgen. Gleiches gilt vielfach für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Das schon jetzt teilweise bis an seine Grenzen ausgelastete Übertragungsnetz lässt unter dem Gesichtspunkt der Systemstabilität die Abschaltung einzelner Betriebsmittel immer seltener zu. Die Umsetzung der Maßnahmen kann daher nur unter gleichzeitiger Fortführung der Übertragungsaufgabe des Betriebsmittels über ein Provisorium gelingen. Aus diesem Grund sieht die Formulierungshilfe einen Regelungsvorschlag vor, das Genehmigungsregime für solche nicht auf Dauer errichteten Provisorien zu vereinfachen. Diese Regelung ist notwendig, um die mit vielfachen Bemühungen inzwischen beschleunigten Genehmigungsverfahren ohne Zeitverzug durch fehlende Freischaltbarkeit der Leitungen umsetzen zu können. Im Kern steht die Herausnahme der Provisorien aus der Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die Formulierungshilfe enthält dazu unter Nr. 46 die Ergänzung des § 43 Abs. 1 EnWG um einen weiteren Satz, die von den Übertragungsnetzbetreibern grundsätzlich ausdrücklich begrüßt wird. Um die Regelung in der Praxis handhabbar zu machen, bitten die Übertragungsnetzbetreiber jedoch dringend um die Streichung des Verweise auf die TA Lärm:

- Ergänzung § 43 Abs. 1 EnWG unter Nr. 46 der Formulierungshilfe:  
*„Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung eines Provisoriums selbst stellen keine Errichtung, keinen Betrieb und keine Änderung einer Hochspannungsfreileitung im energiewirtschaftlichen*

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 3 von 6

*Sinne dar. Der Betreiber zeigt der zuständigen Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 3 und 3a der Verordnung über elektromagnetische Felder ~~und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBS-503)~~, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens zwei Wochen vor der Errichtung, der Inbetriebnahme oder einer Änderung mit geeigneten Unterlagen an.“*

Die Ausgestaltung der bisher geplanten Regelung wird in der Praxis dazu führen, dass die Beschleunigungsintention **gänzlich verfehlt** wird! Ohne Streichung des oben dargestellten Satzes wird anstelle des Planfeststellungsverfahrens ein immissionsschutzrechtliches Verfahren sui generis eingeführt. Die Leitungsprovisorien unterfallen nicht dem Katalog der genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem BImSchG. Dementsprechend ist eine Anzeige nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV erforderlich. Gegenstand dieser Anzeige unter der 26. BImSchV ist aber nur der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte für elektromagnetische Felder entsprechend §§ 3 und 3a. Diese Nachweisführung ist auch problemlos möglich.

Äußerst problematisch ist dagegen die Erstellung der äußerst komplexen Gutachten zur Nachweisführung der Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm. Denn die Ressourcen der hierfür benötigten, wenigen Sachverständigen im Bereich der Geräusche von Höchstspannungsfreileitungen sind so stark ausgelastet, dass eine Gutachtenerstellung mehrere Monate Vorlauf benötigt. Mit dem Ansatz, Maßnahmen schnell und zeitlich flexibel umsetzen zu können, ist die Aufnahme der TA Lärm in den Prüfkatalog eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sui generis nicht vereinbar. Die eigentlich beabsichtigte Beschleunigungswirkung würde weitestgehend verfehlt.

Auch unter Wertungsgesichtspunkten ist die Aufnahme der TA Lärm nicht geboten. Selbst unter der Annahme, dass es durch Provisorien zur Überschreitung von Richtwerten der TA Lärm käme, kennt die TA Lärm selbst sogar Toleranzzeiträume von bis zu drei Jahren für Überschreitungen, wenn absehbar ist, dass spätestens nach drei Jahren durch eine Änderung oder Stilllegung der Anlage eine Beseitigung der Überschreitung erfolgt (vgl. Ziff. 3.2.1. der TA Lärm). Standzeiten von Provisorien von drei Jahren sind eine Ausnahme und dürften aufgrund der dann massiveren Konflikte unter die Konstellation derjenigen Provisorien fallen, für die zukünftig freiwillig ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden kann und soll. In diesen würde dann auch die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm geprüft.

Bei Standzeiten von wenigen Monate bis zu drei Jahren bringt hingegen auch die TA Lärm zum Ausdruck, dass sogar temporäre Überschreitungen zulässig und tolerierbar sind, vorausgesetzt sie liegen aufgrund der besonderen technischen und örtlichen Gegebenheiten überhaupt vor.

**Wir empfehlen daher dringend die oben dargestellte Streichung in der Ergänzung von § 43 Abs. 1 EnWG aus der Formulierungshilfe, wenn die mit der Regelung beabsichtigte Beschleunigungswirkung zur Umsetzung des Netzausbaus ermöglicht werden soll.**

Andernfalls ist zu befürchten, dass die zuvor erzielten Beschleunigung im Bereich der Genehmigungsverfahren durch eine verzögerte Umsetzung der Maßnahme wieder aufgezehrt wird. Der Einsatz von Provisorien wird mit der aktuellen Ausgestaltung der Regelung in der Praxis leider vollständig untauglich. Die Beschleunigungsanstrengungen insgesamt drohen damit zu verpuffen.

## **Zu Nr. 46: Auslegung von § 43 Abs. 3 EnWG-E zur Bündelung (und dadurch mittelbar von § 18 Abs. 3b NABEG-E)**

Aktuell können beide Änderungen, die die Bündelung stärken sollen, gemäß Gesetzesbegründung so gelesen werden, dass eine Stärkung der Bündelung nur dann erfolgt, wenn mit der Trasse der zu verstärkenden Leitung gebündelt wird. Damit soll ein Hin- und Herspringen zwischen Bündelungsoptionen, die ggf. kleinräumig grundsätzlich in Frage kommen, vermieden werden. Wird die Regelung der Gesetzesbegründung entsprechend ausgelegt, werden Bündelungen, die ganz bewusst an einer anderen Leitung erfolgen, um z.B. umwelt- und raumbezogen einen vorteilhafteren Verlauf zu gewährleisten, als dies durch eine Bündelung mit der zu verstärkenden Leitung möglich wäre, nicht von der Regelung begünstigt. Dies entspricht nach Auffassung der Übertragungsnetzbetreiber nicht der Intention der Regelungen, nach der die Vorteile einer Bündelung ja gerade gestärkt werden sollen.

Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu § 43 Abs. 3 EnWG würde hier Abhilfe schaffen. Mittelbar würde sich damit auch eine weitere Auslegung für den § 18 Abs. 3b NABEG ableiten lassen – auch hier können sonst ganz bewusst aufgenommene andere Bündelungsoptionen, z.B. auch mittels eigener Trassenkorridorsegmente, die an solchen vorteilhaften Bündelungsoptionen orientiert sind, nicht die Vorteile der Regelung ausschöpfen.

Die ÜNB regen folgende **Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu § 43 Abs. 3 EnWG** an:

*„Aus den Definitionen des § 3 Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 5 NABEG folgt auch, dass für weitere, ggf. in räumlicher Nähe verlaufende Bestandstrassen die Vorschrift hingegen ~~nicht anwendbar ist~~: nur anwendbar ist, wenn bei einer Bündelung mit einer anderen als der bestehenden Leitung ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird.“*

Weiterhin kann die Regelung durch folgende Ergänzungen noch klarer ausgestaltet werden:

Klarstellung in Gesetz oder Begründung, dass § 118 Abs. 49 EnWG-E bzgl. § 43 Abs. 3 Satz 2-5 EnWG-E abschnittsweise angewendet werden kann:

*„Der Antrag kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden.“*

Die Planungsphasen der verschiedenen Abschnitte eines Gesamtvorhabens unterscheiden sich teilweise um mehrere Jahre, sodass eine abschnittsweise Anwendung zweckmäßig ist.

Klarstellung in S. 3 der Begründung zu § 118 Abs. 49 EnWG-E, dass diese Regelung nicht nur auf laufende Verfahren Anwendung finden kann:

*„Durch das Wahlrecht sollen Verzögerungen ~~in laufenden Verfahren während der Planungen, d.h. bereits vor Stellung des Planfeststellungsantrags~~, durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.“*

Auch vor oder zwischen Verfahren – wie bspw. zwischen dem Raumordnungsverfahren und dem Planfeststellungsverfahren – wird umfangreicher Arbeitsaufwand für die bisherige Findung und Planung von Trassen(-korridoren) betrieben und müsste mit der Folge von Verzögerungen wiederholt werden, sollte das Wahlrecht nur für aktuell laufende Verfahren und nur nach Antragstellung gelten.

### **Zu Nr. 48a: Mitigation von Risiken durch Umweltschäden bei der Bauausführung im Zuge der Anwendung von § 43m EnWG (EU-Notfall-Verordnung)**

Bei Anwendung der Regelungen der EU-Notfall-Verordnung gemäß §43m EnWG bestehen für die Übertragungsnetzbetreiber in der Bauphase der entsprechenden Vorhaben rechtliche Risiken in Bezug auf Umweltschäden, da in der Planungs- und Genehmigungsphase auf die Durchführung einer UVP sowie die entsprechenden Kartierungen verzichtet wurde.

Damit diese Risiken nicht in Einzelfällen die erzielte Beschleunigung durch Anwendung der Regelungen der EU-Notfall-Verordnung konterkarieren, schlagen die Übertragungsnetzbetreiber folgende **Ergänzung von § 3 Abs. 3 Nr. 6 Umweltschadensgesetz** vor:

#### Nichtanwendung des USchadG bei Vorhaben nach § 43m EnWG:

- Ergänzung § 3 Abs. 3 Nr. 6 USchadG (neu):

*„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Umweltschäden oder die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, wenn sie durch [...]*

*6. Vorhaben, für die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG [...] eine Ausnahme von der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. [...] vorgesehen wurde,*

*verursacht wurden.“*

Sollte eine Änderung des Umweltschadensgesetzes im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht möglich sein, so schlagen die Übertragungsnetzbetreiber alternativ dazu die folgende **Ergänzung von § 43m Abs. 5 EnWG** vor:

- Ergänzung von § 43m Abs. 5 EnWG (neu)

*„(5) Für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 findet das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden keine Anwendung“.*

### **Zu Nr. 48a: Mitigation von Risiken durch Eingriffe in den Artenschutz bei der Bauausführung im Zuge der Anwendung von § 43m EnWG (EU-Notfall-Verordnung)**

Neben den o.g. Risiken in Bezug auf Umweltschäden bei Anwendung der Regelungen der EU-Notfall-Verordnung gemäß §43m EnWG bestehen für die Übertragungsnetzbetreiber in der Bauphase der entsprechenden Vorhaben auch rechtliche Risiken in Bezug auf die Nichtanwendung artenschutzrechtlicher Regelungen, da in der Planungs- und Genehmigungsphase auf die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die entsprechenden Kartierungen verzichtet wurde.

Damit diese Risiken nicht in Einzelfällen die erzielte Beschleunigung durch Anwendung der Regelungen der EU-Notfall-Verordnung konterkarieren, schlagen die Übertragungsnetzbetreiber folgende **Ergänzung von §69 sowie § 71 des Bundesnaturschutzgesetzes** vor:

- Ergänzung von § 69 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG (neu):

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 6 von 6

*„Eine Handlung nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 ist nicht ordnungswidrig, wenn diese im Rahmen des Vollzugs einer Genehmigung erfolgt, bei der eine Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 gemäß § 43m Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung nicht erfolgt ist.“*

- Ergänzung von § 71 Abs. 1 BNatSchG:

*„Eine Handlung nach Satz 1 Nummern 1 und 2 ist nicht strafbar, wenn diese im Rahmen des Vollzugs einer Genehmigung erfolgt, bei der eine Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 gemäß § 43m Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung nicht erfolgt ist.“*

Sollte eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht möglich sein, so schlagen die Übertragungsnetzbetreiber alternativ dazu die folgende **Ergänzung von § 43m Abs. 6 EnWG** vor:

- Ergänzung von § 43m Abs. 6 EnWG (neu):

*„Eine Handlung nach § 69 Abs 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 BNatSchG ist nicht ordnungswidrig sowie nach § 71 Satz 1 Nummern 1 und 2 BNatSchG nicht strafbar, wenn diese im Rahmen des Vollzugs einer Genehmigung erfolgt, bei der eine Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 gemäß § 43m Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung nicht erfolgt ist.“*